

Fachbereich
Umwelt und Technik
im Hause

Cornelia Penning
Raum 3.04
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

Tel.: 07422 / 29-246
Fax: 07422 / 29-9246
Mail: cornelia.penning
@schramberg.de

AZ: 112.452

16.01.2020

Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Stadt Schramberg als Straßenverkehrsbehörde erlässt folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

Aus Anlass der Veranstaltung „Kinder- und Fasnetsumzug der Narrenzunft Waldmössingen 1935 e.V.“, Antragsteller Herr Manuel Häring, Winzeler Straße 1, 78713 Schramberg, werden am Samstag, 22.02.2020, und am Sonntag, 23.02.2020, folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

1. Auf der gesamten Umzugsstrecke sind rechtzeitig drei Tage zuvor in ausreichender Anzahl VZ 283 mit dem Zusatz „Samstag ab 13.30 Uhr & Sonntag ab 12.00 Uhr“ aufzustellen.
2. VZ 250 mit Absperrschranke VZ 600-32 ist an nachfolgenden Stellen aufzustellen:
 - Schuhhäuslestraße am Ende der Aufstellfläche aus Fahrtrichtung Kirchberg.
 - Seedorfer Straße vor der Einmündung Roter Weg und vor der Einmündung der Schuhhäuslestraße.
 - Lindengasse vor der Einmündung in die Seedorfer Straße.
 - Heimbachstraße nach der Einmündung Bachstraße und Burgstraße vor der Einmündung in die Seedorfer Straße.
 - Winzeler Straße nach der Einmündung Bruckstraße und vor der Einmündung Kreisel.
 - Kirchbergstraße vor der Einmündung in die Vorstadtstraße.

BANKVERBINDUNGEN

Kreissparkasse Rottweil
IBAN: DE93 6425 0040 0000 5000 98
BIC: SOLADES1RWL

Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG
IBAN: DE84 6439 0130 0621 0850 06
BIC: GENODES1TUT

Raiba Aichhalden-Hardt-Sulgen
IBAN: DE08 6006 9553 0064 0000 01
BIC: GENODES1HAR

Commerzbank AG Stuttgart
IBAN: DE22 6928 0035 0810 0810 00
BIC: DRESDEFF692

Volksbank eG Schwarzwald Baar Hegau
IBAN: DE13 6949 0000 0007 0014 01
BIC: GENODE61VS1

Postbank Stuttgart
IBAN: DE12 6001 0070 0008 7467 03
BIC: PBNKDEFF

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Di. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Mi. 08:30-12:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Do. 08:30-11:30 u. 14:00-17:30 Uhr
Fr. 08:30-11:30 Uhr

- Weiherwasenstraße vor der Einmündung in Vorstadtstraße.
- Kirchtalstraße vor der Einmündung in Vorstadtstraße.
- Vorstadtstraße vor der Einmündung zur Kastelhalle.

Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

- Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Sie dürfen keinesfalls innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden, es sei denn in Verbindung mit Verkehrseinrichtungen. Die Verkehrszeichen müssen retro-reflektierend oder von innen oder außen beleuchtet sein. Sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen, ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Zeichen entstehen können.
- Evtl. notwendige Zusatzzeichen, z.B. mit Ortsangaben, sind in der Buchstabengröße den amtlichen Wegweisern anzupassen. Sie müssen für die Verkehrsteilnehmer besonders auch nachts gut leserlich sein.
- In der Dämmerung, bei Nacht, oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Absperrungen durch rote (bei Vollsperrung) und gelbe (bei Teilsperung) Warnleuchten nach DIN 67527 ausreichend zu kennzeichnen. Die Absperrschranken bei einer Vollsperrung sind mit mindestens je 5 roten nichtblinkenden Warnlampen auszustatten. Die Leuchten können über oder unter Absperrschranken angebracht werden. Warnleuchten dürfen nicht blenden, rote Warnleuchten nicht blinken.
- Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen. Sichtflächen von Absperrschranken, Absperrbaken oder fahrbaren Absperrtafeln müssen voll retroreflektierend ausgebildet sein.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Der Antragsteller wurde aufgefordert, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen. Der Antragsteller erhält eine Mehrfertigung dieser Anordnung mit dem Hinweis, dass der Straßenbaulastträger Kostenersatz für den Vollzug erheben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Penning